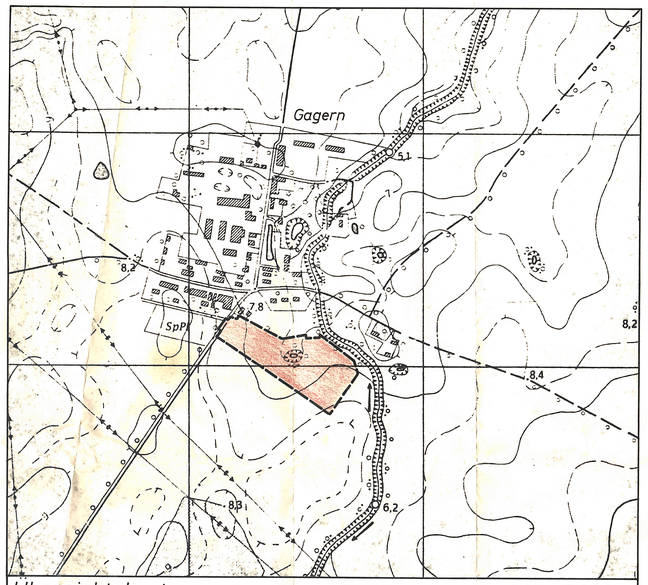

Übersichtskarte M 1 : 5000

Satzung GEMEINDE KLUIS

Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet Gagern

aufgrund der §§ 8,9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BG Bl. I S. 2253), ~~zuletzt~~ geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BG Bl. I S. 466 ff)

M 1:1000 Einschließlich gestalterischer Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung M-V

Teil A : Planzeichen / Festsetzungen

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I St. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplane und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58).

Bauleitpläne · Flächennutzungspläne · Bebauungspläne
nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 11 Bau.NVO, § 9 Bau GB)

- WA – allgemeines Wohngebiet §4 Bau NVO
- nicht überbaubarer Bereich / überbaubarer Bereich
- M – gemischte Bauflächen §1 Bau NVO

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NVO, §§ 5 u. 9 Bau GB)

- Geschoßflächenzahl (0,6)
- Grundflächenzahl 0,3 - 0,4
- Zahl der Vollgeschosse I - II

3) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 u. 23 Bau NVO, § 9 Bau GB)

- o - offene Bauweise
- E – nur Einzelhäuser zulässig
- D – nur Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

4) Verkehrsflächen (§ 9 Bau NVO, § 6 Bau GB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P – öffentliche Parkfläche

Ein - bzw. Ausfahren und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 Bau NVO, § 9 Bau GB)

- mit entsprechenden Zeichen ergänzen
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- DB – Deutsche Bundespost
- KA – Kläranlage

6) Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Bau NVO, § 9 Bau GB)

- oberirdisch
- unterirdisch

7) Grünflächen (§ 5 Bau NVO, § 9 Bau GB)

- mit entsprechenden Zeichen ergänzen
- Spielplatz
- öff. – öffentliche Grünfläche

8) Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 Bau NVO, § 9 Bau GB)

- Flächen für Landwirtschaft

9) Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Bau NVO, § 9 Bau GB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- LB – geschützter Landschaftsbestandteil

10) Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Bau GB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1, § 16 Bau NVO)

11) Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses (§ 5 und § 9 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- GW – Schutzgebiet für Grund - und Quellwassergewinnung
- Zone III – Trinkwasserschutzzone III

Eingefügt laut Beschluß Nr. 213 - 20./96

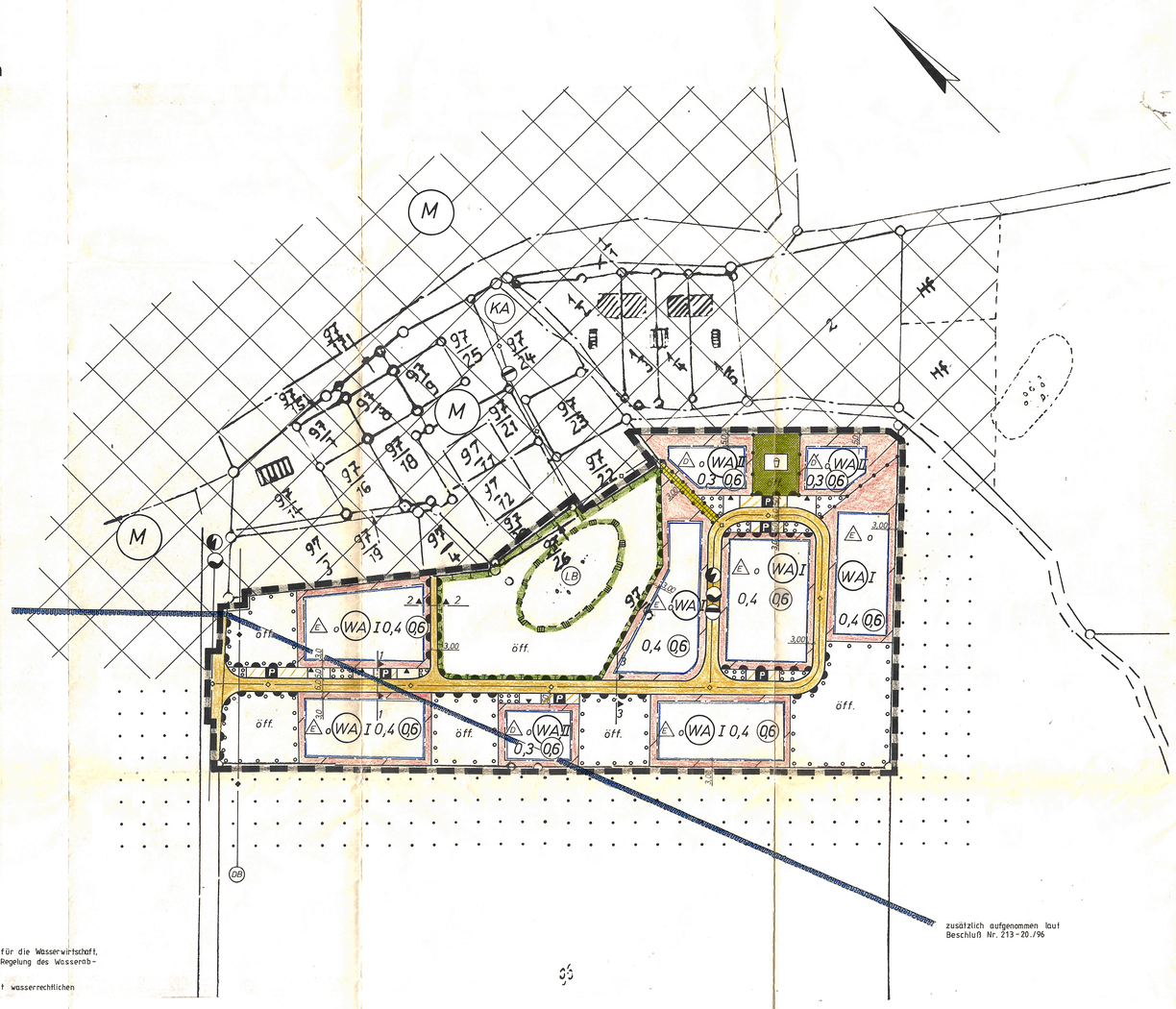

Regelprofil Schnitt 1-1

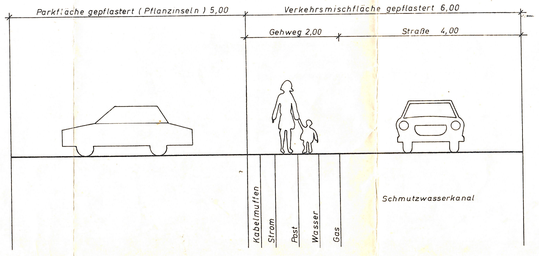

Regelprofil Schnitt 2-2

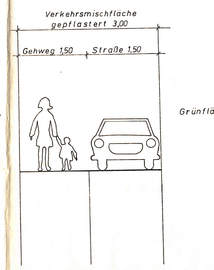

Regelprofil Schnitt 3-3

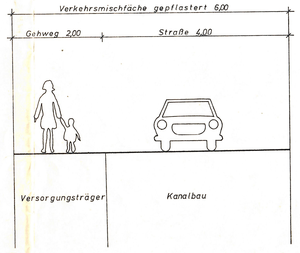

Teil B : Textliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstückfreiflächen;
Auf Grund des § 9 Abs. 1,2,4 und 5 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.4.1993 (BGBl I S.466 ff) i.V. mit § 86 LBauO M-V vom 29.4.1994 (GVOBl M-V S.549) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.84 (BGBl I S.889), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.4. 1993 (BGBl I S.481).

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Für das im Bebauungsplan gem. § 4 BauNVO festgesetzte allgemeine Wohngebiet WA werden gem. § 1 Abs. 4 BauNOV i.V.M. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Festsetzungen getroffen:

   Die Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Tankstellen) sind nicht zulässig.

   Im allgemeinen Wohngebiet WA I sind nur Einzelhäuser zulässig.
   Im allgemeinen Wohngebiet WA II sind maximal 4 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

   In den Baugebieten WA I sind pro Grundstück maximal 2 Stellplätze und eine Garage zulässig.
   In den Baugebieten WA II sind pro Grundstück mit einem Doppelhaus maximal 4 Garagen und 4 Stellplätze zulässig.
   Die Garagen sind auf den Grundstücken anzuordnen.

   Im Wohngebiet ist gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur Hobbytierhaltung gestattet.

   ~~Die durch das vorhandene Mischgebiet und angrenzende Ackerflächen zulässigerweise verursachten Immisionen sind zu dulden.~~ Gestrichen laut Beschluß Nr. 213-20./96

   Eventuell vorhandene landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen auf den an das Baugebiet grenzenden Flächen, die in den östlich des Plangebietes verlaufenden Graben münden, dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser ist innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen.
   Im Rahmen der Bodenordnung ist eine Abstimmung zur geplanten Bebauung mit den derzeitigen Flächennutzer vorzunehmen, um die Fläche bis zum Baubeginn in die Nutzung einzubeziehen.
   Die drei Doppelhäuser sind für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Es sind je vier Sozialwohnungen zu errichten. Eingefügt laut Beschluß Nr. 213-20./96
   Diese Festsetzungen werden hier entfernt. Punkt B wird hier eingefügt laut Beschluß Nr. 213-20./96

2. Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz:

   ~~Maßnahmen und Anlagen, die das Landschaftbild und den Boden verändern, sind unzulässig.~~ Gestrichen laut Beschluß Nr. 213-20./96

   Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind folgende Pflanzungen anzulegen:
   - Kleine Grünflächen zwischen den Parkplätzen: Bepflanzung mit Rhamnus cathartica, Sorbus aucuparia, Lonicera xylosteum, Cerasus avium, Acer campestre und Berberis vulgaris.
   - zwei kleine Grünflächen im Eingangsbereich der Wohnbebauung: Bepflanzung mit Tilia cordata, Corylus avellana, Symphoricarpos albus und Cornus sanquinea.
   - drei weitere kleine Grünflächen: Bepflanzung mit Quercus robur, Sambucus nigra, Corylus avellana, Prunus spinosa, Carpinus betulus, Cornus sanquinea und Aesculus hippocastanum.
   - Die Grundstücksgrenze zum Außenbereich ist mit Weißdornhecken zu bepflanzen.
   - Pflanzung einer Haselhecke im Bereich der Bushaltestelle

   Die genaue Lage der Grünflächen und Bepflanzungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Karte Nr. 4 (Vorentwurf der Begrünung) zu entnehmen;
   - Auf der ausgewiesenen Freifläche ist Wildrasen anzusäen.

   Bäume folgender Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
   - Einzelbäume und Bäume an Parkflächen 3x verpflanzt 16/18
   - sonstige Pflanzflächen 3x verpflanzt 14/16

   Erhaltung des Ackersolls
   Das Ackersoll als 20 c Biotop bleibt erhalten und wird von einer breiten Pufferzone umgeben. Im Bereich der Pufferzone ist Wildrasen anzusäen, und die Fläche ist extensiv zu pflegen. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden hat grundsätzlich zu unterbleiben. Die Fläche ist jedoch jährlich einmal im Spätherbst zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren und zu kompostieren.

   Erhaltung der Baumreihe zwischen Radweg und Straße
   Die junge Baumreihe im Bereich der Zufahrtsstraße nach Gagern bleibt im Planungsbereich erhalten. Sollten im Bereich der Anbindung des Plangebietes an die Straße nach Gagern ein oder zwei Bäume aus späteren Sichtgründen entfernt werden müssen, sind diese während der Bauphase im Erdreich einzuschlagen und nach Abschluß der Arbeiten im Bereich der geplanten Grünflächen wieder einzupflanzen.

   Für die Bepflanzung des Spielplatzes sind einheimische, standortgerechte Gehölze, entsprechend der Arten der öffentlichen Grünflächen, zu verwenden.

   Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist jegliche Beeinträchtigung der Vegetationsbedingungen durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden (gem. DIN 18920).

   Ersatzmaßnahmen sind gemäß der Eingriffsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht durchzuführen.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gem. § 86 Landesbauordnung M-V und § 9 Abs. 4 BauGB)

   Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.

   Im Bebauungsplanbereich des allgemeinen Wohngebietes sind Keller erlaubt, dürfen aber nicht über die Oberkante Gelände herausragen.

   Im Bebauungsplanbereich sind Flachdächer mit Ausnahme für Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen unzulässig. Die Dächer der Gebäude sind als Satteldächer, der Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38° bis 48° zu errichten.

   Dachgauben und sonstige Dacheinschnitte sind bis zu maximal ein Drittel der entsprechenden Dachflächenlänge auf Höhe des jeweiligen Eingriffs zulässig.

   Die geneigten Dächer sind mit Dacheindeckungsmaterialien in den Farbtönen naturrot bis rotbraun (angelehnt an die RAL-Töne 3001 bis 3005, 3009 3011 und 3013) einzudecken.
   Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Wintergärten und Anlagen zur Sonnenenergienutzung.

   ~~Die drei Doppelhäuser sind für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Es sind je vier Sozialwohnungen zu errichten.~~ Diese Festsetzung wird hier gestrichen und den planungsrechtlichen Festsetzungen zugeordnet laut Beschluß Nr. 213-20./96

   Die Grundstücksfreiflächen sind als Zier- bzw. Nutzgärten anzulegen.
   Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die notwendigen Pflasterflächen der Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Wohnterrassen.

   Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbeanlagen an den Gebäuden sind auf die Erdgeschoßzone zu beschränken und dürfen nicht mit wechselnden oder bewegtem Licht versehen werden. Hinweisschilder sind von dieser örtlichen Bauvorschrift nicht betroffen. Sie sind im Bebauungsplangebiet zulässig.

   Je 100 qm versiegelter Fläche sind 2 Obstbäume und ein einheimischer, standorttypischer Laubbaum zu pflanzen.

   Als Grundstücksbegrenzungen sind Zäune aus Holz oder Hecken mit einer Höhe bis maximal 1,00 m zu verwenden.

   Zur freien Ackerfläche ist eine Weißdornhecke zu pflanzen. Auf Privatgrundstücken ist der Bürger und auf öffentlichen Grünflächen die Gemeinde zuständig.

   Entsprechend der Richtlinie für Anlagen des ruhenden Verkehrs sind bei Einfamilienhäusern 1-2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Dieser Richtlinie wird entsprochen.

C. NACHRICHTLICHE HINWEISE

   Aus archäologischer Sicht sind im Baugebiet Funde möglich. Aus diesem Grunde ist jeder Baubeginn der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.
   Um die Durchführung der Ausgrabung vertraglich zu regeln, ist mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege ein Maßnahmenplan zu erarbeiten, der einen ungestörten Ablauf des Vorhabens garantieren soll. Zur Erteilung der Ausgrabungsgenehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde ist gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V ein schriftlicher Antrag bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

   Folgende Gehölzarten sind für Kinderspielplätze ungeeignet und denzufolge nicht zu verwenden:

Rosmarinheide	Andromeda polifolia
Buchsbaum	Buxus sempervivens
Ginster	Cytisus spec.
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Efeu	Hedera helix "Arborescens"
Stechpalme	Ilex aquifolium
gemeiner Wacholder	Juniperus communis
gemeiner Goldregen	Laburnum anagyroides
Liguster	Ligustrum spec.
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus
Eibe	Taxus baccata
Lebensbaum	Thuja occidentalis und orientalis
Glycinie	Wisteria sinensis

   Folgende Laubbaumarten sind für die Pflanzung auf den Privatgrundstücken zu verwenden: Acer platanoides und pseudoplatanus, Fraxinus excelsior, Cerasus avium, Fagus sylvatica, Quercus robur, Betula pendula, Tilia cordata und platyphyllos, Salix alba.

   Zum Schutz der Wasserfassung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eingefügt laut Beschluß Nr. 213-20./96

Verfahrensvermerke

Satzung der Gemeinde Kluis über den Bebauungsplan Nr.1 für den Ortsteil Gagern (Gemarkung Gagern, Flur 2)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F.der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl.I S. 2253), ~~zuletzt~~ geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulndgesetz vom 22. April 1993 (BGBl.I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M/V vom 26. April 1994 (GL.Nr. 2030-3) – wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg/Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 für den Ortsteil Gagern, Gemeinde Kluis (Gemarkung Gagern, Flur 2), bestehend aus der Planzeichnung Teil A und der Begründung Teil B, erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 9.12.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.11.95 bis zum 15.12.94 erfolgt.
   Gingst, den 23.8.95
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
   Gingst, den 23.8.95
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.12.93
   Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
   Gingst, den 23.8.95
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.2.94/3.6.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Gingst, den 23.8.95
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 9.12.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Gingst, den 23.8.95
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 26. 4.1994 sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 11.3.94 bis zum 11.4.94 während folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 3.3.94/18.8.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Gingst, den 23.8.95
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 15.11.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Gingst, den 23.8.95
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 26. 4.1994, sowie die Begründung in der Zeit vom 22.8.94 bis zum 23.9.94 während folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.8.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Gingst, den 23.8.95
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 26. 4.1994, wurde am 13.4.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.4.95 gebilligt.
    Gingst, den 23.8.95
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 26. 4.1994, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.11.95 Az. 40-1a
    – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
    Gingst, den 14.3.96
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.1.96 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.4.96 Az. 40-90 bestätigt.
    Gingst, den 22.8.95
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich gestalterischer Festsetzungen gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 26. 4.1994, wird hiermit ausgefertigt und ist bis zur
    Gingst, den 22.8.95
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.4.96 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a, Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.4.96 in Kraft getreten.
    Es wird auf den § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung M/V hingewiesen.
    Gingst, den 22.8.95
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Planurkunde

Bauvorhaben:	Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet Gagern	
Träger:	Gemeinde Kluis	
Planung:	Rügener Planungsbüro	
Planinhalt:	Lageplan, Gemarkung Gagern, Flur 2	
Maßstab 1:1000	Datum 30.06.1994	geändert 18.07.1994, 5.08.1994, 24.04.1995